



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 22/2018

Juni 2018

Registernummer: 25412265365-88

Zu den Austrittsverhandlungen der EU mit Großbritannien hier: Europäische Rechtsanwälte

Mitglieder des Ausschusses Europa

Rechtsanwalt und Notar a.D. Kay-Thomas Pohl, Vorsitzender (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M.

Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz

Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen

Rechtsanwalt Andreas Max Haak

Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach

Rechtsanwalt Guido Imfeld

Rechtsanwalt Dr. Georg Jaeger

Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke

Rechtsanwalt Andreas von Máriássy

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott

Rechtsanwalt Jan K. Schäfer

Rechtsanwältin Stefanie Schott

Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Hanna Petersen, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Doreen Barca-Cysique, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung in Deutschland. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der am 28. Februar 2018 von der Europäischen Kommission veröffentlichte Entwurf eines Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU befasst sich auch ausdrücklich mit den Rechten der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die die Berufsbezeichnung des Gastlandes erworben haben. Er befasst sich hingegen nicht mit den Rechten des europäischen Anwalts, der unter seiner Herkunftsbezeichnung im Vereinigten Königreich niedergelassen ist, oder dem englischen Anwalt, der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist. Diese Rechtsfrage soll in der vorliegenden Stellungnahme untersucht werden.

In den Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April 2017 zu den Brexit Verhandlungen heißt es u.a., dass eine

„Einigung über gegenseitige Garantien, mit denen der Status und die Rechte, die sich zum Zeitpunkt des Austritts aus dem EU-Recht ableiten, für die Bürgerinnen und Bürger der EU und des Vereinigten Königreichs und ihre Familien, die vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union betroffen sind, gewährleistet werden, in den Verhandlungen oberste Priorität haben. Diese Garantien müssen wirksam, durchsetzbar, nichtdiskriminierend und umfassend sein und das Recht beinhalten, nach einem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren ein Daueraufenthaltsrecht zu erlangen.“

Nach dem am 28. Februar 2018 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Entwurf eines Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU sind gemäß Artikel 9 die Regeln des 2. Teils des Abkommensentwurfes auf Personen anwendbar, die ihren Wohnsitz („*residence*“) als EU27 Bürger im Vereinigten Königreich oder als Bürger des Vereinigten Königreiches in einem der EU27 Staaten haben.

Titel II Kapitel 3 des 2. Teils des Abkommens verhält sich zu „*Professional qualifications*“. In den Artikeln 25 bis 27 wird ausdrücklich auch die Berechtigung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Berufsausübung geregelt. Vorgesehen ist, dass Anwälte, die entweder durch die Eignungsprüfung im Sinne von Artikel 14 der Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG oder durch drei Jahre Praxis im Recht des Gastlandes gemäß Artikel 10 der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte 98/5/EG Zugang zum Rechtsanwaltsberuf des Gastlandes erworben haben, ihre Rechte, den Anwaltsberuf im Gastland auszuüben, unter der Voraussetzung, dass sie im Gastland das „*right to reside*“ im Sinne von Artikel 9 ff des Abkommens erworben haben, behalten.

Damit ist die vorgeschlagene Regelung der Besitzstandswahrung deutlich enger als sie es bei einem Fortgelten der Niederlassungsrichtlinie 98/5/EG wäre. Denn nach der Niederlassungsrichtlinie wären Niederlassungen in mehreren europäischen Mitgliedstaaten und unabhängig vom Wohnsitz („*residence*“) möglich. In Zukunft wird die Möglichkeit der Niederlassung beschränkt sein auf das Land, in dem der jeweilige Rechtsanwalt /die Rechtsanwältin am Stichtag den Wohnsitz hat und die Voraussetzung der Anwendbarkeit des 2. Teil des Abkommens, das „*right to reside*“, erfüllt. Diese Regelung wird von der Bundesrechtsanwaltskammer ausdrücklich begrüßt. Sie greift aber in einem Punkt zu kurz.

Europäische Anwälte und Anwältinnen, die unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung praktizieren - was nach der Niederlassungsrichtlinie 98/5/EG der Normalfall ist – werden nach dem derzeitigen Stand

des Entwurfes auch durch das „*right to reside*“ im Vereinigten Königreich oder in einem der EU27 Staaten nicht in ihren Rechten, den Beruf weiterhin auszuüben, geschützt. Sie verlieren das Recht, weiterhin unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung im Recht des Staates, in dem sie rechtmäßig leben (und damit auch im Recht der Europäischen Union), zu praktizieren.

Ihre derzeitigen Rechte, den Beruf am Ort ihres Wohnsitzes unter der Berufsbezeichnung des Herkunftslandes auszuüben, leiten sich ebenso wie die Rechte der von den Artikeln 25, 26 des Entwurfes bereits erfassten Personengruppen aus dem EU-Recht her. Sie in Zukunft auf diejenigen Rechte zu beschränken, die das Gastland im Rahmen des GATS und/oder einseitig nach seinem nationalen Recht gewährt, erscheint der Bundesrechtsanwaltskammer unangemessen und bleibt insbesondere hinter dem vom Europäischen Rat selbst formulierten, eingangs wörtlich wiedergegeben Anspruch zurück.

Wenn deutsche Anwälte, die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind oder Anwälte des Vereinigten Königreiches, die in Deutschland niedergelassen sind und am Ort der Niederlassung ihren Wohnsitz im Sinne des Abkommens haben, in Zukunft nicht mehr im Recht des Gastlandes (und damit im Recht der Union) praktizieren dürften wäre auch das Recht, weiterhin im Gastland zu leben, weitgehend entwertet.

Etwas anderes gilt für darüber hinaus gehende Freizügigkeitsrechte im Sinne der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, z.B. grenzüberschreitende Rechtsdienstleistung, die Möglichkeit, im Recht weiterer Rechtsordnungen europäischer Länder zu praktizieren, oder in mehreren Ländern niedergelassen zu sein. Diese Rechte sollten nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer von der Regelung im Austrittsabkommen ausgeschlossen bleiben.

Die rechtstechnische Umsetzung einer Besitzstandswahrung, beschränkt auf die Berufsausübung im Staate des Wohnsitzes, wäre einfach:

Es genügt als tatbestandliche Voraussetzung die Kombination von Niederlassung im Sinne von Artikel 3 der Niederlassungsrichtlinie (Registrierung bei der zuständigen Behörde, also Mitgliedschaft in der Anwaltskammer) einerseits und „*right to reside*“ im Sinne der Vorschriften des Austrittsabkommens im Lande der Niederlassung andererseits – verbunden mit der Rechtsfolge, dass die nach dem EU-Recht erworbenen Rechte, zu praktizieren, sich vom Stichtag an auf den Staat der „*residence*“ im Rahmen der dort erfolgten Umsetzung der Richtlinie 98/5/EG beschränken.

Durch diese Regelung könnten gleichzeitig alle über das notwendige Maß der Besitzstandswahrung hinausgehenden Freizügigkeitsrechte genommen bzw. dem Abkommen über die zukünftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU vorbehalten bleiben.

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich deswegen dafür aus, dass auch künftig die zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter ihrer Herkunftsbezeichnung im Vereinigten Königreich oder Anwälte aus dem Vereinigten Königreich in EU-Mitgliedstaaten unter ihrer Herkunftsbezeichnung tätig sein können, sofern sie dort auch ihren Wohnsitz haben. Es gelten hier die gleichen Beschränkungen und Voraussetzungen wie für die in den Berufsstand des Gastlandes integrierten Rechtsanwälte. Die Frage der anwaltlichen Tätigkeit von Anwälten aus dem Vereinigten Königreich, die sich nach dem Brexit in Deutschland niederlassen wollen, wird von dieser Stellungnahme nicht berührt.